

Nationalparkstadt

SCHWEDT

UCKERMARCK



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2021	1
Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer – Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021	2
Öffentliche Bekanntmachung – Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022	3

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2021	3
--	---

Neue Straßenreinigungsgebührensatzung ab dem Tag der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg, mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg, in die Stadt Schwedt/Oder	3
Neue Oberflächenentwässerungssatzung und Satzung zur Erhebung von Oberflächenwassergebühren ab 1. Januar 2021	4
Stellenausschreibung duales Studium Bauingenieurwesen	4
Ist Ihr Personalausweis noch gültig?	4
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung	5
Information zu den kirchlichen Friedhöfen in den Ortsteilen Heinersdorf und Stendell	5
Steuererklärung und Kommunikation mit Ihrem Finanzamt am besten digital	5
Steuerformulare 2020 erhältlich	6

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	74.999.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	74.802.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	700.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	402.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	78.849.000 EUR
Auszahlungen auf	84.619.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.773.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.417.800 EUR

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.075.600 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.844.200 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	357.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 11.679.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 2809345, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Schwedt/Oder	250 v. H.
Ortsteile Felchow, Flemsdorf, Schöneberg	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	
Schwedt/Oder	445 v. H.
Ortsteile Felchow, Flemsdorf, Schöneberg	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	
Schwedt/Oder	350 v. H.
Ortsteile Felchow, Flemsdorf, Schöneberg	325 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der Kontengruppen 50/51 und 70
 Personalaufwendungen/
 Personalauszahlungen – ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 52 und 72
 Aufwendungen/Auszahlungen für Sach-
 und Dienstleistungen – ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 53 und 73
 Transferaufwendungen/
 Transferauszahlungen – ab 30,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 54 und 74
 Sonstige ordentliche Aufwendungen/
 sonstige Auszahlungen aus laufender
 Verwaltungstätigkeit – ab 30,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 55 und 75
 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/
 Finanzauszahlungen – ab 30,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 59 und 79
 Außerordentliche Aufwendungen/
 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit – ab 30,0 TEUR je Einzelfall

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind, beziehen sich die Wertgrenzen in den angegebenen Kontengruppen auf den jeweiligen Eigenanteil.

Kontengruppe 78
 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,
 sofern sie den kommunalen Eigenanteil
 betreffen bzw. es sich um außerplanmäßige
 Maßnahmen handelt – ab 50,0 TEUR je Einzelfall
 jedoch überplanmäßige Bauleistungen – um mehr als 25 v. H. der
 geplanten Ansätze,
 maximal bei Erhöhung des
 kommunalen Eigenanteils
 um 120,0 TEUR

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen, ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen, sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf 803.100 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 6
entfällt

Schwedt/Oder, 10.12.2020

*Polzehl
Bürgermeister*

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 9. Dezember 2020 wird öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro der Bürgerberatung und Sozialversicherung, Zimmer 1.13 aus.

Schwedt/Oder, 10.12.2020

*Für die Stadt Schwedt/Oder
Polzehl
Bürgermeister*

Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer – Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 09.12.2020 die Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Der § 4 der Haushaltssatzung regelt die Hebesätze für die Grundsteuer. Diese haben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2020 nicht geändert. Deshalb haben alle Grundsteuerschuldner, deren Grundsteuermessbescheid sich für das Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 nicht geändert hat, für 2021 die gleiche Grundsteuer wie 2020 zu entrichten. Für diese Steuerschuldner wird die Grundsteuer für 2021 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer wird nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend davon werden Kleinbeträge bis zu 15,00 €

am 01. Juli und Beträge bis zu 30,00 € zu je einer Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Die Steuern sind von den Steuerschuldnern zu den genannten Terminen zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung bei dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Schwedt/Oder, 09.12.2020

*Polzehl
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf **Antrag der Eltern** zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Jedes Wohngebiet ist einer örtlich zuständigen Grundschule zugeordnet. Grundlage bildet die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder (Schulbezirkssatzung).

Die Schulbezirkssatzung ist in ihrer derzeit gültigen Fassung im Internet unter www.schwedt.eu nachzulesen. Für Schulpflichtige aus den Überschneidungsgebieten bestimmt der Schulträger, die Stadt Schwedt/Oder, die örtlich zuständige Grundschule.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt zu den nachfolgend festgelegten Terminen:

Grundschule Bertolt Brecht

23. Februar 2021 13:00 – 16:00 Uhr

24. Februar 2021 13:00 – 16:00 Uhr
25. Februar 2021 13:00 – 16:00 Uhr

Astrid Lindgren Grundschule

16. Februar 2021 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
17. Februar 2021 10:00 – 14:00 Uhr
18. Februar 2021 10:00 – 12:00 Uhr

Grundschule „Am Waldrand“

16. Februar 2021 7:30 – 18:00 Uhr
17. Februar 2021 7:30 – 16:30 Uhr
18. Februar 2021 7:30 – 14:30 Uhr

Erich Kästner-Grundschule

15. Februar 2021 12:30 – 16:30 Uhr
16. Februar 2021 12:30 – 16:30 Uhr
17. Februar 2021 12:30 – 16:30 Uhr

Bei der Anmeldung wird der Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes festgestellt. Eine persönliche Vorstellung des Kindes ist dabei erforderlich. Folgende Unterlagen sind ebenfalls mitzubringen: die Geburtsurkunde des Kindes, wenn vorhanden die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung, die Erklärung der Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder die Teilnahmebestätigung einer sprachtherapeutischen Behandlung.

Schwedt/Oder, den 18.11.2020

Polzehl
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ ab dem 1. Januar 2021

Die Stadt Schwedt/Oder wird voraussichtlich im Jahr 2021 eine neue Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend

zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll.

Fachbereich Finanzverwaltung

Neue Straßenreinigungsgebührensatzung ab dem Tag der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg, mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg, in die Stadt Schwedt/Oder

Der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder wird voraussichtlich im Jahr 2021 eine aktualisierte Straßenreinigungsgebührensatzung für die Stadt Schwedt/Oder zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum Tag der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg, mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf Schöneberg, in die Stadt

Schwedt/ Oder in Kraft treten soll.

Ziesche
Fachbereichsleiter
Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Nichtamtlicher Teil

Neue Oberflächenentwässerungssatzung und Satzung zur Erhebung von Oberflächenwassergebühren ab 1. Januar 2021

Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), ist eine Neukalkulation der Oberflächenwassergebühren erforderlich.

Der Bürgermeister wird daher im Jahr 2021 sowohl eine aktualisierte Oberflächenentwässerungssatzung als auch eine überarbeitete Satzung zur Erhebung der Oberflächenwassergebühren für die Stadt Schwedt/Oder

zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen.

Die bisher erstellten Bescheide und Zahlungstermine gelten so lange fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

Ziesche

Fachbereichsleiter

Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege

Stellenausschreibung duales Studium Bauingenieurwesen Sei die Zukunft Deiner Stadt!

Die Stadt Schwedt/Oder bietet zum **1. September 2021** engagierten, motivierten und kommunikativen Menschen ein attraktives

Duales Studium Bauingenieurwesen (Bachelor of Science).

Für die Dauer des Studiums (6 Semester) wird eine Studienvereinbarung nach den Richtlinien des Kommunalen Arbeitgeberverbandes abgeschlossen und eine monatliche Vergütung von zurzeit 1.371 € gezahlt. Studierende mit Kindern können einen Familienzuschlag erhalten.

Der theoretische Teil des Studiums erfolgt an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg.

Die Praxisabschnitte sind vorrangig im Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege der Stadt Schwedt/Oder zu absolvieren. Hier erhältst Du einen Einblick in Dein künftiges Aufgabengebiet. Im Verlauf des Studiums ist eine Vertiefung in die Fachrichtungen Hochbau oder Tiefbau vorgesehen.

Das Studium eignet sich sowohl für Schulabgängerinnen und Schulabgänger als auch für Berufstätige mit einschlägigen praktischen Erfahrungen.

Was erwarten wir von Dir?

- Hochschulzugangsberechtigung nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz, zum Beispiel
 - Abitur,
 - eine einschlägige, bestandene Meisterprüfung oder
 - einen Abschluss der Sekundarstufe I mit einschlägiger Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung.
- gute Leistungen in Mathematik, Physik sowie technisches Interesse,
- Interesse für Bauprozesse und Bauwerke,
- Motivation für das Studium und die betriebliche Arbeit und
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen in deutscher Sprache.

Deine Bewerbungsunterlagen sollten unbedingt enthalten:

- ein aussagekräftiges Bewerbungsanschreiben,
- Deinen Lebenslauf,
- Kopien der letzten zwei Schulzeugnisse,
- Nachweise über vorliegende Berufsabschlüsse (soweit vorhanden),
- Praktikumsnachweise und/oder Arbeitszeugnisse.

Die Stadt Schwedt/Oder setzt sich für die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen ein.

Die Bewerbung schwerbehinderter Menschen ist ausdrücklich erwünscht.

Wünschenswert ist ehrenamtliches Engagement.

Bitte füge geeignete Nachweise bei.

Es sind ausschließlich elektronische Bewerbungen zugelassen.

Aus Gründen der Datensicherheit sind als Dateianhänge nur PDF-Dateien erlaubt (zusammengefasst in einer Datei und nicht größer als 5 MByte).

Deine Bewerbung sendest Du bis zum 24. Januar 2021 an eine der folgenden E-Mail-Adressen:

- hauptamt.stadt@schwedt.de
- signatur.stadt@schwedt.de (bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur)
- mail@schwedt.de-mail.de (bei Nutzung des De-Mail-Verfahrens)

Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Fragen zum Studium beantwortet Herr Schirrmeister unter der Telefonnummer 03332 446-379 bzw. unter den o. g. E-Mail-Adressen.

Weitere Informationen findest Du auch auf der Internetseite www.schwedt.eu.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, um eine korrekte Abwicklung des Bewerbungsverfahrens sicherzustellen.

Weiterführende Datenschutzhinweise findest Du zum Download auf der Internetseite www.schwedt.eu.

Ist Ihr Personalausweis noch gültig?

Jeder Ausweisinhaber hat die Pflicht, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Personalausweises einen neuen Personalausweis zu beantragen, sofern er keinen gültigen Pass besitzt.

Verpflichtet zum Besitz eines Ausweises sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist persönlich bei der Meldebehörde des eigenen Wohnsitzes zu stellen. Zur Beantragung sind ein Lichtbild sowie der bisherige Ausweis mitzubringen. Die Gebühr für die Ausstellung des Personalausweises beträgt 28,80 Euro (für Antragsteller unter 24 Jahren 22,80 Euro) und ist bei der Antragstellung zu entrichten. Der Personalausweis wird durch die Bundesdruckerei ausgestellt. Dadurch muss eine Bearbeitungszeit von ca. zwei bis

Nichtamtlicher Teil

drei Wochen eingeplant werden.

Wer seiner Pflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarngeld geahndet werden.

Liebe Ausweisinhaber! Lassen Sie es erst gar nicht so weit kommen. **Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit die Gültigkeit Ihres Ausweises.**

Vereinbaren Sie einen Termin für den Besuch in der Meldebehörde montags bis donnerstags zwischen 7 und 15 Uhr sowie freitags zwischen 7 und 12 Uhr unter der Telefonnummer 446-853.

*Fachbereich 6
Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten*

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching
Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 15:30 bis 16:30 Uhr
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de
Telefon: 03332 446-372

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
(Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.)
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81
E-Mail: buerosv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-0

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81
E-Mail: buerosv-seniorenbeauftr.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Information zu den kirchlichen Friedhöfen in den Ortsteilen Heinersdorf und Stendell

Ab 1. Januar 2021 treten auf den kirchlichen Friedhöfen in den Ortsteilen Heinersdorf und Stendell neue Friedhofsgebührenordnungen in Kraft. Diese sind in den Bekanntmachungskästen am Eingang der jeweiligen Friedhöfe zur Kenntnisnahme ausgehängt.

Das Finanzamt Angermünde informiert

Steuererklärung und Kommunikation mit Ihrem Finanzamt am besten digital – Steuererklärung online als Alternative zu Steuerformularen

Zukünftig soll es genauso selbstverständlich sein, über das Internet mit dem Finanzamt zu kommunizieren wie online einzukaufen. Daher baut die Finanzverwaltung derzeit das Online-Finanzamt unter www.elster.de kontinuierlich aus.

Hier könnten Sie Ihre Steuererklärung online einreichen. Mit Hilfe des Serviceangebotes der Steuerverwaltung oder auch über private Software-Programme können Bürger sicher und kostenlos ihre Steuererklärung elektronisch übermitteln.

Aber nicht nur das: Auch sonstigen Schriftverkehr, wie z. B. Fristverlängerungsanträge oder Einsprüche, können über das Online-Finanzamt an Ihr Finanzamt geschickt werden. Seit kurzem können auch angeforderte Belege auf diesem Weg nachgereicht werden.

Unter www.elster.de stellt die Finanzverwaltung das MeinELSTER-Portal zur Verfügung, über das jegliche Steuerdaten hochsicher übertragen werden können.

Wer seine Steuererklärung auf dieser Internetseite erstellt, kann Zeit sparen. Per Mausclick können die vom Arbeitgeber und der Sozialversicherung elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldeten Daten in die Steuererklärung eingefügt werden und gleichgebliebene Angaben vom Vorjahr übernommen werden. Voraussetzung für das Portal ist, dass man sich online registriert. Bei technischen Problemen hilft die ELSTER-Hotline (Telefon: 0800 52 35

055), die täglich bis 22 Uhr und an den Wochenenden von 10 bis 18 Uhr erreichbar ist. Wer möchte, kann ein besonderes Angebot der Finanzverwaltung nutzen: die ELSTER Vor-Ort-Registrierung. Dabei richtet ein Finanzbeamter zusammen mit dem Bürger dessen persönliches Benutzerkonto bei ELSTER ein und händigt ihm anschließend das erforderliche ELSTER-Zertifikat auf einem USB-Stick aus. Sobald es die Coronalage gestattet, vereinbart das Finanzamt Angermünde gern einen solchen Termin mit interessierten Bürgern.

Während die elektronische Steuererklärung für Unternehmen und Selbstständige seit einigen Jahren verpflichtend ist, dürfen Arbeitnehmer, Rentner und Studierende ihre Steuererklärung weiterhin auf Papier einreichen.

Für alle, die diesen Weg weiterhin nutzen möchten, gibt es drei Möglichkeiten, die Formulare zu erhalten: Auf den Seiten der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare.bfinv.de) können sie heruntergeladen werden. Das Finanzamt Angermünde versendet sie auf telefonische Anfrage. Oder Sie nutzen den Service der Stadtverwaltung Schwedt, die ab Mitte Januar die gängigsten Steuerformulare in begrenzter Anzahl für ihre Bürgerinnen und Bürger zum Mitnehmen im Rathaus bereithält. Bitte vergessen Sie nicht, die Anleitung zur Einkommensteuererklärung mitzunehmen, die Informationen zu den Abgabefristen und Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke enthält. Seit Ende 2020 werden in Papier eingehende Steuerklärungen von der

Nichtamtlicher Teil

Finanzverwaltung gescannt und digitalisiert, damit die Daten anschließend dem Finanzamt elektronisch vorliegen. Erst dann ist es möglich, die Steuererklärungen maschinell zu prüfen und in vielen Fällen auch maschinell abschließend zu bearbeiten. „Allerdings ist es so, dass das Scan-Verfahren zeitaufwändig ist und die Daten nicht in derselben Qualität liefern kann wie bei einer elektronischen Übermittlung, wo die Daten vor dem Absenden schon auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden“, so die Vorsteherin des Finanzamtes Antje Langbecker. „Daher sind uns die Steuererklärungen, die mit ELSTER oder anderen Softwareprogrammen erstellt und elektronisch übermittelt werden, lieber als die Verwendung der Steuerformulare. Sie erreichen so auch direkt den zuständigen Bearbeiter im Finanzamt“.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass die Steuererklärungen für 2020 erst zeitnah zum Veranlagungsstart Mitte März 2021 gescannt und elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Das Finanzamt kann

Ihnen daher auch erst zu diesem Zeitpunkt Auskunft geben, ob Ihre Steuererklärung eingegangen ist.

„Egal auf welchem Weg die Bürger mit uns kommunizieren, wir bemühen uns jedes Anliegen zeitnah und kompetent abzuarbeiten“, ergänzt Frau Langbecker. „Auch hierbei können uns die Bürger unterstützen, indem sie ihrer Steuererklärung erstmal keine Belege beifügen. Sollten wir für die Bearbeitung der Steuererklärung Belege benötigen, schreiben wir die Bürger gesondert an.“

Finanzamt Angermünde
Geschäftsstelle
Jahnstraße 49
16278 Angermünde
Tel. 03331 267 173
vorzimmer.angermuede@fa.brandenburg.de

Das Finanzamt Angermünde informiert

Steuerformulare 2020 erhältlich – Vereinfachte Steuererklärung für Rentner

Die Stadtverwaltung Schwedt wird ab Mitte Januar wieder die gängigsten Steuerformulare als besonderen Service für ihre Bürgerinnen und Bürger zum Mitnehmen im Rathaus bereitstellen.

Bitte vergessen Sie nicht, die Anleitung zur Einkommensteuererklärung mitzunehmen, die Informationen zu den Abgabefristen und Hinweise zum Ausfüllen der Vordrucke enthält.

Möchten Sie coronabedingt dieses Jahr einen Besuch im Rathaus vermeiden, können Sie Vordrucke auch bequem über das Internet herunterladen (<https://www.formulare-bfinv.de/>).

Selbstverständlich können auch Senioren ihre Steuererklärung am PC oder Tablet erstellen und elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Die Steuerverwaltung würde sich hierüber sehr freuen, weil dann die Daten sofort den zuständigen Bearbeiter erreichen und elektronisch verarbeitet werden könnten.

Besonders aufmerksam machen möchten wir auf die vereinfachte Steuererklärung für Senioren. Wer außer der Rente oder Pension keine weiteren Einkünfte hat, benötigt nur das Formular mit der Überschrift „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“. Auf dem nur zwei Seiten umfassenden

Vordruck tragen Sie lediglich Ihre Steuernummer, Namen und Adresse ein. Außerdem ist Platz z. B. für die Angabe von Spendenbeträgen oder haushaltsnahen Dienstleistungen. Über das Internet steht dieser Vordruck leider nicht zur Verfügung.

Bitte fügen Sie Ihrer Steuererklärung keine Kopien von Ihren Spendenbescheinigungen, Handwerkerrechnungen oder Versicherungsunterlagen bei. Sollte es ausnahmsweise erforderlich sein, Belege für die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung heranzuziehen, wird das Finanzamt Sie ausdrücklich darum bitten. Die Informationen zur Höhe Ihrer Rente und Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält das Finanzamt von den zuständigen Stellen.

Finanzamt Angermünde
Geschäftsstelle
Jahnstraße 49
16278 Angermünde
Tel. 03331 267 173
vorzimmer.angermuede@fa.brandenburg.de

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **27. Januar 2021**.

Redaktionsschluss ist der **6. Januar 2021**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.